



# Gemeinde Eberstadt

Landkreis Heilbronn

Gemeinde Eberstadt  
Landkreis Heilbronn

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eberstadt vom 15. Oktober 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im  
Kalenderjahr 2021 für jeden Hund 105 Euro,  
Kalenderjahr 2022 für jeden Hund 110 Euro,  
Kalenderjahr 2023 für jeden Hund 115 Euro,  
Kalenderjahr 2024 für jeden Hund 120 Euro.  
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den Zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 2021 auf 210 Euro  
im Kalenderjahr 2022 auf 220 Euro  
im Kalenderjahr 2023 auf 230 Euro  
im Kalenderjahr 2024 auf 240 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Eberstadt, den 16.12.2020

Stephan Franczak  
Bürgermeister



## **Gemeinde Eberstadt**

Landkreis Heilbronn

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.